Die Verwaltung der römischen Provinzen zur Zeit der Republik.

I. Die Provinz Sizilien.

Theodor Mommsen bemerkt einmal, dass „die Brücke zur Erkenntnis der römischen Geschichte das Studium nicht der pragmatischen Tradition, sondern das der politischen Institutionen sei.“ Und in der That, je mehr sich diese Überlieferung als lückenhaft, einseitig oder gar nur als künstliches Gebilde herausgestellt hat, desto bewusster ist die neue Forschung sich der Aufgabe geworden, von innen heraus durch sorgfältige Ergründung und Erwägung der staatsrechtlichen Verhältnisse den Zusammenhang der Überlieferung neu zu gestalten und auf diese Weise ein sicheres Urteil über die römische Geschichte festzustellen. Der grossartige Erfolg dieser sichtenden Arbeit, als deren vorzüglichste Träger neben Mommsen Lange und Marquardt gelten, möge daher auch diesen Versuch rechtfertigen, ein wesentliches Stück derselben für den Zweck der Schule nutzbar zu machen, wobei als erwünschtes Ziel mir vor Augen steht, unter Fortlassung alles eigentlich gelehrten Beiwerks ein Bild der römischen Verwaltungskunst zu geben und anschaulich zu machen, wie es hat geschehen können, dass soviele Völker und Länder vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne „romanisiert“ worden sind. Zu diesem Zwecke erscheint es mir aber unumgänglich notwendig, jedes Land einzeln zu betrachten: Denn der Versuch, wie er in den Handbüchern gemacht wird, die Verwaltung der Provinzen einheitlich zusammengefasst darzustellen, ist weder glücklich, weil die klare Übersicht darunter leidet, noch auch gerechtfertigt, weil die Voraussetzung, als ob die Provinzialverwaltung Roms vor der Kaiserzeit in allen Provinzen nach einheitlichem Systeme verfahren sei, nicht zutreffend ist. Das Fesselnde eben ist zu sehen, wie Rom in jeder Provinz in besonderer Weise an die bestehenden Verhältnisse anknüpfend mit der dem römischen Geiste eigenen Beharrlichkeit den nationalen Gegensatz überwindet und römisches Wesen in Sprache, Recht und Sitte zur Geltung bringt. — Ich beginne mit Sizilien: denn dieses Land ist von allen zuerst zur Provinz gemacht worden und gleichsam das Versuchsfeld der römischen Verwaltungskunst gewesen.

Über der ältesten Geschichte Siziliens liegt der dichte Schleier der Vergessenheit. Was Thukydides, dem Hellanikos folgend, von den Ureinwohnern der Insel berichtet, ist Fabel. Nur das Eine, dass die Sikaner, „das Volk der Schnitter“, von Gallien über Italien eingewanderte Kelten seien, scheint glaublich; was es aber für eine Bewandtnis hat mit dem Berichte späterer Zeit, dass die Sikaner auf ihrem Zuge in Latium angesiedelt gewesen und von den Ureinwohnern des Landes, den Pelasgern, vertrieben worden seien, weiss ich nicht zu sagen, wenn es nicht etwa nur der Ausdruck des bis in die Vorzeit zurückreichenden Bewusstseins eines engeren Zusammenhanges zwischen Sizilien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Latium ist. Merkwürdiger als das geschichtliche Dunkel ist die Thatsache, dass über die Grösse und Gestalt dieser nur einen „Hahnenschrei“ von Italien getrennten Insel bis in späte Zeiten irrige Vorstellungen bestehen blieben. — Die ausserordentliche Fruchtbarkeit der Insel und die Menge ihrer sturmgeschützten Häfen zog schon in den ältesten Zeiten phöniziche Händler herbei, welche hier längs der Küste Faktoreien gründeten und friedlichen Tauschhandel mit den Eingeborenen trieben. Ihnen folgten über das pfadlose Meer die kühnen Jonier, und mit diesen in buntem Gewimmel viel anderes griechisches Volk, zumeist Dorier, um nach der Zerstörung der phönizischen Handelsplätze hier ihre Kolonieen zu gründen. Nur in Panormos, Motye und Solus behaupteten sich die Sidonier. Ob von den Phöniziern oder von den Griechen die latinischen Niederlassungen im N. O. der Insel zerstört worden sind, oder welches sonst das Schicksal derselben gewesen ist, weiss keine Ueberlieferung mehr zu melden. Die Sikaner aber zogen sich vor den Fremden in das innere Geklüfte ihrer Insel zurück und erhielten sich dort in ihren Hauptplätzen Enna, Herbita, Agyrion; ihr berüchtigtes Handwerk war Räuberei. Einen neuen Vorstoss gegen die griechischen Städte unternahm etwa um 480 (274 d. St.) die punische Macht Karthagos, wie man erzählt, im Bunde mit dem gegen Griechenland heranziehenden Grosskönige. Obgleich in gewaltiger Feldschlacht besiegt, blieb es im Besitze von Selinus, von wo es im Kampfe mit den durch Eifersucht, Neid und Tyrannenwillkür geschwächten Griechenstädten sein Gebiet allmählich über den grösseren Teil der Insel ausdehnte, während es gleichzeitig durch Vernichtung der feindlichen Flotten dem Handel der Griechen in dem westlichen Meere ein Ende machte. An den Mauern und der Macht der Stadt Syrakus scheiterte Karthagos Hoffnung, der ganzen Insel sich zu bemächtigen, an denselben Mauern und derselben Macht, an welchen bald nachher auch Athens Seeherrschaft zusammenbrach. Aber eben dieser Erfolg der Nebenbuhlerin zwang das um seinen Besitz besorgte Karthago, den Krieg zu erneuern. In dem Frieden von 371 (383 d. St.), welcher nach dem Falle vieler blühender griechischer Städte diesem Kriege ein Ende machte, verblieb den Syrakusanern ein so kleines Stück der Insel, dass es nur als eine Frage der Zeit erschien, wann auch dieses der semitischen Handelsmacht anheimfallen würde. Hundert Jahre später rettete König Pyrrhus noch einmal die Stadt Syrakus, aber nach dem Fortgange dieses Abenteurers hatten die Griechen keinen Beschützer mehr als den König Hiero II. (469 bis 415 = 485—539 d. St.), welcher seine ganze Heeresmacht aufbot, um das wichtige Messana nicht in Karthagos Hände kommen zu lassen.

In diese Händel mischte sich Rom, nach der Besiegung des Königs Pyrrhus die Herrscherin über ganz Italien. Es ist bekannt, dass die römischen Staatsmänner weniger ihr Gewissen von dem neuen Kriege abschreckte, als das Bedenken, dem Staate, in welchem der Gegensatz zwischen dem latinischen Bunde und den Griechen Unteritaliens noch entfernt nicht ausgeglichen war, ein neues Schicksal zu bereiten. Aber das römische Volk, nach dem Besitze der reichen Kornkammer lüstern, zwang den Senat, den Freibeutern in Messana zu Hilfe zu kommen und damit in den doch unvermeidlichen Kampf mit der grossen Seemacht Karthagos einzutreten, obgleich es derselben nichts als sein Glück entgegenzustellen hatte. Und in der That, dieses Glück, an welches Roms Volk glaubte, weil es der unbewusste Trieb zu seinem weltgeschichtlichen Berufe war: es war den Römern in dem so ungleichen Kriege hold. Kaum war der Brückenkopf Messana gefallen, und ein bedeutendes Landheer kriegsgeübter Legionen gelandet, als zuerst Kenturipai, darnach alle griechischen Städte die Thore öffneten. Auch der König Hiero gab die karthagische Sache verloren und trat, vom Senate als „König und Bundesgenosse“ begrüsst, in ein Bündnis mit Rom. Zum Dank dafür blieb ihm, als endlich nach langem, oft verzweifeltem Ringen der gemeinsame Feind von der Insel verdrängt war, von jedem Tribute befreit, der Besitz seines kleinen Reiches, welches ausser Syrakus die 6 Städtegebiete von Eloros, Neeton, Akrai, Leontinoi, Megara und Tauromenion umfasste. Für die bedeutenden Dienste, welche Hiero dem röm. Staate geleistet hatte, war dies zwar nur ein bescheidener Beuteanteil, und der Erwartung des Königs auch wenig entsprechend, aber er war damit zufrieden, weil Rom in dem Friedensvertrage mit Karthago ihm ausdrücklich seinen starken Schutz gegen jede karthagische Feindschaft zusicherte. So lange er lebte, blieb der kluge Hiero als „treuester Bundesgenosse“ Roms fest bei der „beschworenen ewigen Freundschaft.“

Das übrige Land wurde zur Provinz*) gemacht. (240 = 514 d. St.). Die eigentümlichen Ver-

*) Die Ableitung dieses Worts ist bis heute noch dunkel. Die alte Erklärung, wonach Provinz (von pro-vincere) „vorher besiegtes“ oder „in der Ferne besiegtes“ Land wäre, ist als ebenso unhaltbar fallen gelassen, wie die neuere von pro-vincire = „mittelbar verbundenes“ Land. Auch Göttings Versuch, nach welchem provincia der Auftrag ist, den Feind von den Grenzen wegzujagen, ist verfehlt, ebenso Niebuhrs Ableitung von „proventus“ Steuergut. Provincia ist in der älteren Sprache der von der römischen Regierung einem mit dem imperium bekleideten Beamten zugewiesene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hältnisse, welche besonders die karthagische Herrschaft geschaffen hatte, setzten die vom Senate mit der Einverleibung der Insel betraute Kommission der Zehnmänner unter der Leitung des Konsuls Lutatius Catulus in nicht geringe Verlegenheit. Was man hätte erwarten sollen, dass die römische Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die engen Beziehungen der sizilischen Gemeinden zu Grossgriechenland kurzer Hand die neuerworbenen Städte in die Bundesgenossenschaft der socii atque Latini aufgenommen und damit die unnatürliche Trennung Siziliens von Italien beseitigt hätte, geschah nicht; sondern die Sikuler wurden als „Fremde" (peregrini) zu „Unterthanen" (dedititii) gemacht und von der Waffenbrüderschaft ausgeschlossen. Die Beweggründe zu diesem harten Verfahren, welches um so auffälliger ist, als die sizilischen Städte in ihrer grossen Mehrzahl durch ihr Verhalten in dem Kriege am wenigsten Anlass dazu geboten hatten, werden zwar von keinem der römischen Schriftsteller angegeben: aber es erscheint mir klar, dass daran nur die durch die Ansprüche der italischen Bundesgenossen auf staatliche Gleichstellung gereizte römische Bürgerschaft schuld war, welche jeden neuen Wettbewerb verhindern wollte.

Indem aber so die Eifersucht des römischen Volks die Provinzen als „fremde" Länder zu behandeln beliebte und ihre Einwohner staatsrechtlich der „servitus" unterwarf, wurde bewusst oder unbewusst eine die Reichsordnung gewaltig störende Ausnahme („Anomalie") geschaffen, welche am Ende dem Staate selbst zum Verderben gereichen musste. Denn die hier zuerst in die Erscheinung tretende Lehre von der steuerpflichtigen Unterthanenschaft der Provinz musste in der weiteren Entwicklung und Anwendung zu einem unleidlichen Verhältnis der Dienstbarkeit führen, welche um so drückender war, als die römische Regierung auf die unmittelbare Verwaltung verzichtete und die Unterthanen der Willkür ihrer Beamten preis gab. Die grosse Schuld, welche die röm. Republik damit auf sich lud, konnte sie nicht anders, als mit ihrem eigenen Untergange büssen. Denn welche staatsrechtlichen Folgen die Ausstossung der Provinzen aus dem Waffenbunde haben musste, zeigt ein kurzer Blick auf das röm. Staatssystem. — So lange Rom innerhalb Italiens sich ausdehnte, hielt es mit der strengsten Grundsätzlichkeit daran fest, dass alle Reichsgenossen sich als Glieder einer grossen „Familie" fühlen sollten. Wie aber der römische Begriff der Familie nur einen Willen, den Willen des Hausvaters (paterfamilias) kennt, welchem alle Glieder der Familie sich unterordnen müssen, so betrachtete auch der römische Bürger als Träger der väterlichen Gewalt seinen Willen als den in der italischen Völkerfamilie allein geltenden, mit dem Anspruch, das Mass des Rechts, welches jedem in der Familie zukomme, ohne Einrede zu bestimmen. Denn die römischen Bürger allein waren „echte" Kinder, allein der freie Teil der Hausgenossenschaft, in welcher alle, weil von demselben Vater und derselben Mutter in gleicher Ehe geboren, gleiche Rechte und Pflichten hätten, vorausgesetzt, dass jeder sich so führte, wie es Freigeborenen geziemt, edel, vornehm und wacker (liberales). Wer mit einer schlechter Geborenen eine Ehe einging, verzichtete nicht allein auf seinen Erbstand, sondern verlor auch sein väterliches Erbgut; seine Kinder folgten der schlechteren Hand. Dieser Familiengeist, welcher von dem Geschlechte (gens) auf den Staat übertragen, die bürgerliche Gemeinschaft Roms (civitas) durchdrang, ich möchte sagen, der nationale Begriff der väterlichen Gewalt, welcher als Wille des Staatsregiments (patrum auctoritas) nicht nur den Willen des einzelnen Hausvaters unter die öffentliche Ordnung, sondern auch alle zur Familie neu hinzutretenden Glieder sich unterwarf, war in dem römischen Bewusstsein so stark, dass jedes Widerstreben dagegen als Auflehnung (impietas), so auch das Trachten der plebs, aus Klienten Herrn zu werden, als Anmassung (usurpatio), andererseits aber auch die Nichtausübung der väterlichen Gewalt als verwerfliche Schwäche, als Mangel an Pflichtgefühl angesehen wurde. Mit welcher Hartnäckigkeit der römische Bürger an diesen, alle Vorrechte seines Erbstandes („civitas") begründenden rechtlichen Anschauungen festhielt, an seinem Glauben, zum Herrscher geboren zu sein, braucht nicht weiter erörtert zu werden. — Hingegen war es natürlich, dass die Latiner und Italiker, je öfter in kluger Berechnung das röm. Volk die nahe Verwandtschaft geltend machte, um so dringender ihre Anerkennung als vollgiltiger Glieder der Familie forderten. Denn das s. g. latinische Recht (jus Latii), eine Zwischenstufe zwischen dem römischen Vollbürgerrecht (jus Quiritium) und der Rechtslosigkeit der Ausländer (peregrinitas), gewährte ihnen zwar die Autonomie (αὐτονομία) d. h. die Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, befreite sie von Zöllen und Steuern, räumte ihnen auch freien Handel mit Rom (jus commercii) ein, sodass sie quiri-

„Amtsbezirk", in welchem er kraft seines Amts der Mächtigere ist (provincit). Es thut daher nicht viel zur Sache, ob man lieber bei der von Döderlein zuerst vorgebrachten Ableitung von VIC, oder der ferner liegenden von provius (goth. frauja) stehen bleiben will. In der späteren Zeit, von welcher wir handeln, ist Provinz „ein räumlich begrenztes, einem ständigen Oberbeamten untergebener steuerpflichtiger Verwaltungsbezirk des röm. Senats oder Volks". Mommsen. Vgl. auch Lange, Altertümer I, 530 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tarisches Eigentum kaufen und verkaufen, erben und vererben, verschenken und übertragen konnten, schloss sie aber von jeder Teilnahme an der Leitung des Staats und folgerichtig, da sie nicht ebenbürtig waren, auch von dem Eherechte (jus conubii) aus, dem Eingehen einer rechten Ehe (justum matrimonium) mit römischen freien Bürgern oder Bürgerinnen. Die strenge Wahrung dieses römischen Herrschervorrechts lag anfangs dem Prätor der Stadt (praetor urbanus) ob, später, als die Ausdehnung des Staats den Geschäftsbereich über die Kraft eines Beamten hinausführte, den s. g. Präfekten (praefecti juri dicundo), dem Prätor untergeordneten Beamten, welche in den Gemeinden selbst das röm. Recht vertraten und durch manche Übergriffe Roms Herrschaft fühlbar machten.

Zur römischen Familie gehörten ferner die Klienten. Der Name, von κλύω hören, also eigentlich „Hörige", bezeichnet schon das ursprüngliche Verhältnis derselben zum herrschenden Stande. Doch blieb dieser Name, seitdem die Plebejer, welche anfangs in ihrer ganzen Masse Klienten gewesen waren, sich das Vollbürgerrecht erstritten hatten, ohne besondere staatsrechtliche Bedeutung. Eine solche bekam die Klientel erst wieder, als den Provinzen und den einzelnen Gemeinden in den Provinzen gestattet wurde, aus den vornehmen Geschlechtern Roms sich „Patrone" zu wählen, welche die Vertretung ihrer Interessen im Senat übernahmen, ohne dass darum ihnen das Recht der Zugehörigkeit zur Familie eingeräumt worden wäre. Sie blieben eben bis in Caesars Zeit „non domestici", nicht zum Hause gehörig.

Ausserhalb der Familie, aber unter dem Schutze derselben standen die „Ausländer" (peregrini), als Insassen (incolae) nur geduldet und mit ihren Rechtsgeschäften an den praetor peregrinus gewiesen, bei dem freien Römer eben so gering geachtet, als der Barbar bei dem hochmütigen Griechen. Denn ohne Bundesvertrag (foedus) galten dem Römer alle Ausländer als Staatsfeinde (hostes), jeder einzelne ohne den Schutz Roms als vogelfrei. Sie zu fangen und zu Tausenden auf den Sklavenmarkt zu schleppen, galt als erlaubt, wie ja auch röm. Feldherrn sich kein Gewissen daraus machten, ganze Völkerschaften auszurotten oder in die Sklaverei zu verkaufen. In der glatten Sprache der römischen Diplomatie scheint es zwar oft so, als ob ein besseres Verständnis für die Rechte der dem Reiche einverleibten fremden Völker nicht gemangelt hätte, aber in der Wirklichkeit zeigte sich überall der Stolz des nationalen Selbstgefühls, welches nicht über sich gewann, in den Provinzialen gleichberechtigte Mitglieder der grossen Bundesgenossenschaft zu erblicken. So lange die Republik bestand, waren und blieben sie Unterthanen, denen nicht einmal die Ehre gegönnt war, für Rom in den Reihen der Legionen zu kämpfen; nur zu dem verachteten Flottendienste, und auch darin nur als gemeine Soldaten oder Ruderknechte wurden sie herangezogen.

Bei dem völligen Mangel gesicherter Überlieferung müssen wir die Frage offen lassen, ob die Zehnmänner, welche im J. 240 (514 d. St.) der Insel Sizilien die erste Verfassung (lex provinciae) gaben, sich über diese wichtige staatsrechtliche Frage, wie die Gemeinden Siziliens zu behandeln seien, im klaren gewesen sind. Denn wenn wir bedenken, dass damals ein grösserer Gegensatz zwischen den Latinern und den Griechen Unteritaliens, als zwischen diesen und den Sikulern bestand, dass die nationale Einheit Italiens noch erst ein werdender Gedanke, noch lange kein klarer Grundsatz war, so dürfen wir doch mindestens bezweifeln, ob die Trennung Siziliens von Italien schon damals, und nicht vielmehr erst im J. 210 (544 d. St.) in der von dem Konsul Lävinus gegebenen zweiten Verfassung vollzogen worden ist. Mir wenigstens erscheint es wahrscheinlicher, dass erst die niedrige Habsucht der röm. Kapitalisten den Senat zu dem unnatürlichen Verhalten Sizilien gegenüber verleitet hat. Alles, die geographische Lage, die alten Beziehungen, die Verwandtschaft, die Treue der Städte in dem langen Kriege, musste dazu mahnen, die Einwohner dieser Insel nicht als „peregrini", sondern als „clientes" zu behandeln. Später aber, als die Habgier der römischen Kapitalisten und die Eifersucht der römischen Bürger (s. o.) an dem trotzigen Widerstande und Eidbruche der zu Hannibal abgefallenen griechischen Städte den erwünschten Anlass zu verändertem Verfahren gegen die Provinz überhaupt fanden, lag nichts im Wege, auch Sizilien der Knechtschaft (servitus) zu unterwerfen. — Was sich aber von der ersten Einordnuug der sizilischen Gemeinden in das römische Reich sagen lässt, ist etwa folgendes:

Von den sechzig Städten, welche als selbständige Gemeindebezirke vorgefunden und von Rom anerkannt wurden, erhielt allein Messana den Vorzug der Aufnahme in die italische Bundesgenossenschaft, sei es wegen der kampanischen Bevölkerung, oder wegen der Bedeutung als Brückenkopf Italien gegenüber, eine Bedeutung, welche den möglichst engen Anschluss dieser Bürgerschaft an Rom empfahl. Als verbündeter Staat (civitas foederata), dessen Einwohner „Bundesgenossen und Freunde" des römischen Volks (socii atque amici p. R.) genannt wurden, gab Messana nur das Recht der selbständigen Interessenvertretung nach aussen auf, weil nach dem allgemeinen römischen Grundsatz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Reichsglieder dieselben Freunde und dieselben Feinde hatten und deswegen die Vertretung allein Rom zufiel. Im Übrigen war die Stadt „autonom und souverän", d. h. in der Gemeindeverwaltung völlig unbehindert, mit eigenem Gerichte, welchem auch die in Messana wohnenden römischen Bürger, mindestens in allen bürgerlichen Sachen unterstellt waren, im unbeschränkten und unbelasteten Besitz ihres ganzen Grund und Bodens. Zum Zeichen dieser vollen Selbstherrschaft mussten die römischen Beamten, ehe sie die Stadt betraten, ihre Amtszeichen ablegen. Die wichtige Frage aber, ob Messana schon bei der ersten Verfassung, der lex provinciae vom J. 240 (514 d. St.), von dem Dienste in den Legionen gegen die Verpflichtung, zur Verteidigung der Insel jährlich Schiff und Matrosen zu stellen, befreit worden ist, oder ob diese Bestimmung ein späterer Zusatz zu dem Foedus ist, (nach meiner oben entwickelten Ansicht v. J. 210 (544 d. S.), lasse ich hier dahingestellt: Jedesfalls war es eine bedeutsame Zurücksetzung und ein nicht misszuverstehender Wink, dass die Stadt für immer von dem römischen Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben sollte.

In die zweite Klasse bevorrechteter Städte traten Segesta, Halikyai, Halesa und Kenturipai (Panormos?), welche als „freie und abgabenlose Städte" (civitates liberae atque immunes) anerkannt wurden. Auch sie behielten, wie Messana, ihre „Autonomie", aber nicht auf grund eines foedus aequum, sondern einer lex, d. h. als jederzeit rückrufbares Gnadengeschenk des Senats für geleistete besondere Dienste. Der amtliche Ausdruck für dieses Verhältnis war, dass sie in den Schutz und in die Freundschaft des römischen Volks aufgenommen waren („in fidem atque amicitiam p. R. venerant"). Die Folge dieses bedingten Vorrechtes war, dass die Städte, aus Furcht die Gnade Roms zu verlieren, in allem den Römern gefällig waren. Wie wenig ihre Freiheit auch von Rom geachtet wurde, beweist die Thatsache, dass z. B. Cicero, welcher doch die sizilischen Verhältnisse genau kannte, kaum noch das Bewusstsein verrät, dass diese Städte als autonom streng genommen gar nicht zur Provinz, zum unmittelbaren Verwaltungsbezirk des römischen Prätors gehörten.

Die ganze Menge der übrigen Städte wurde steuerpflichtig (stipendiariae) und bildete im eigentlichen Sinne des Worts die Provinz. Weil aber auch diese Gemeinden nicht mit den Waffen zum Gehorsam gebracht („in deditionem venerant"), sondern von Anfang an für die römische Herrschaft eingetreten waren, so verfuhr Rom mit ihnen nicht nach dem Kriegsrecht, nach welchem die Besiegten von den Siegern sich alles gefallen lassen müssen (victi a victoribus leges accipiunt), sondern beliess sie so bei ihren alten Verhältnissen, dass sie nur den Herrn gewechselt, ja, wohl gar einen guten Tausch gemacht zu haben schienen. Denn da die römische Verwaltung ihr Hauptabsehen nur darauf gerichtet hielt, den Reichtum dieser Kornkammer („cella penaria"), der Ernährerin der römischen Plebs („nutrix plebis romanae"), nach allen Kräften sich zu nutze zu machen, so förderte sie in jeglicher Weise den durch den langen Krieg schwer geschädigten Ackerbau und entlastete den Grundbesitz von allen anderen Steuern, als der von alters her eingeführten des Zehnten von allen Erträgnissen des Bodens. Eine ganz besondere Wohlthat aber war es, dass die dem Wohlstande so verderbliche Pöbelwirtschaft in den Städten beseitigt, und die besitzenden Klassen in die Regierung eingesetzt wurden. Indem zugleich die ganze Finanzverwaltung der Städte unter die Aufsicht des röm. Statthalters kam, war dafür gesorgt, dass diese für Rom Ackerbau treibenden Orte, als „receptacula aratorum, loca condendis fructibus", in ihrem friedlichen Gewerbe durch nichts gestört wurden.

Dies sind nach meiner Meinung die Grundzüge der ersten lex provinciae, welche eine wesentliche Änderung erst erfuhren, als römische Bürger in Menge sich in Sizilien niederzulassen und das römische Kapital den Reichtum der Insel für sich auszubeuten begann. Den ersten Anfang dessen setze ich etwa in das Jahr 217 (537 d. St.); denn in diesem Jahre bildete sich in Rom die erste Aktiengesellschaft der römischen Kapitalisten zum Zweck der Ausbeutung der Provinzen. Die neue schonungslose Politik der röm. Verwaltung zeigte sich in Sizilien bereits im J. 212 (542 d. St.), als nach der Eroberung von Syrakus das Reich des Hiero der Provinz einverleibt wurde. Die Plünderung der reichen Handelsstadt, der schönsten Zierde der Insel, war mehr als ein Willkürakt des Marcellus; sie bezeichnete den Geist des neuen Regiments, welches fortan nicht mehr mit Milde, sondern mit unbarmherziger Strenge über dem Gehorsam der Unterthanen wachte. Wie Syrakus, so erfuhr auch Leontinoi ein hartes Los: der ganze Stadtacker wurde zur römischen Domäne (ager publicus) gemacht und ausser dem Zehnten noch mit besonderer Abgabe belastet. — Am härtesten verfuhren die Römer mit Akragas, dessen Einwohner nach der Zerstörung der Stadt in die Sklaverei verkauft wurden. Der Acker wurde fremden, meist italischen Ansiedlern, übergeben. Nur die beiden kleinen Landstädte Neeton und Tauromenion fanden Gnade bei den Siegern und behielten ihre Scheinfreiheit, nach dem Vorbild Messanas.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenden wir uns jetzt den mit der Verwaltung der Provinz betrauten Beamten zu, so entsteht gleich die schwierige Frage, in welcher Weise Sizilien in den Jahren von 240—226 (514—528 d. St.) verwaltet worden sei. Die Überlieferung schweigt. Die einfachste Annahme ist, dass die Insel, als noch im Kriegszustande befindlich und vor erneutem Angriff der Karthager nicht gesichert, zunächt unter prokonsularischem Befehl gestanden hat, darnach aber, als von Karthago her keine Gefahr mehr zu drohen schien, die prätorische Verwaltung eingeführt worden ist. Dennoch aber bezweifle ich, dass die der bisherigen Reichsverwaltung so schnurstracks entgegenlaufende Provinzialprätur nicht auch ihre Entwicklung gehabt habe. So lange Roms Machtgebiet sich auf Italien beschränkt hatte, war eine einheitlich geregelte Verwaltung von Rom aus festgehalten, wenn auch die Einsetzung der Präfekten, welche in den Städten statt des Prätors des Rechts pflegten, schon den Beginn einer Auflösung bedeutete. So hat auch ohne Zweifel anfangs die römische Regierung den Versuch gemacht, in der gleichen Weise die neuerworbene Provinz dem Prätor, und zwar dem Prätor peregrinus, unterzuordnen. Als jedoch die anderen Provinzen hinzukamen und offenbar wurde, dass diese Unterordnung unhaltbar war, entschloss sich der Senat, jeder Provinz ihren eigenen, von dem städtischen unabhängigen Prätor zu geben und demselben zugleich das militärische Oberkommando aufzutragen. In der Einsetzung dieses neuen, in ganz unrepublikanischer Weise mit wahrhaft königlicher Gewalt ausgestatteten Provinzialamts lieferte der Senat den deutlichsten Beweis seiner Unfähigkeit, der Eifersucht der Bürger und dem Gelüsten der Kapitalisten zum Trotze die Einheit der Reichsverwaltung aufrecht zu erhalten. Denn indem er den Statthalter der Provinz zum Oberfeldherrn, Oberrichter und Oberamtmann in einer Person machte und diese ganze Gewalt unbeschränkt in einer Hand vereinigte, forderte er den Ungehorsam aller ehrgeizigen Männer, welche lieber Herren als Diener waren, gegen sich heraus. —

Das wichtigste Amt des Prätors in der Provinz war das Oberrichteramt. Zwar war diese vom römischen Volke ihm übertragene Vollmacht (potestas), welche das jus dictionis, edicendi, judicii umfasste, dahin beschränkt, dass er ohne Befehl des Volks und den Willen des Senats (injussu populi et sine senatus auctoritate) an der lex provinciae nichts ändern durfte. Aber was bedeutete diese Schranke, da der Prätor, wenn er selbst den Antrag nicht stellen wollte, die Gemeinden leicht zwang, den Senat um Abänderungen zu bitten! Schon das Verfahren der Prätoren, das ihnen vertrautere römische Stadtrecht ihren Entscheidungen zu grunde zu legen, war ein Bruch der Verfassung. Denn wenn auch die von jedem Statthalter bei seinem Amtsantritt veröffentlichten Rechtsgrundsätze, nach welchen er entscheiden wollte, das s. g. edictum praetoris oder die lex annua, im Allgemeinen stehende Programme (translatitia) waren, welche wesentlich sizilisches d. h. griechisches Recht enthielten, so stand doch nichts dem Prätor im Wege, grundsätzliche Änderungen überall da vorzunehmen, wo das Inselrecht dem römischen Interesse widersprach oder zu widersprechen schien oder auch nur in der Erfahrung als minder gut sich erwiesen hatte als das römische Recht. Es war daher kein Wunder, dass gegenüber diesem Verfahren der römischen Statthalter, welches noch in den s. g. Rechtsbelehrungen (edicta peculiaria), eine ganz willkürliche Erweiterung erfuhr, die alten Ortsrechte bald eingingen und so das Inselrecht mit dem römischen Rechte verschmolz. (Jus gentium.)

Die oberrichterliche Gewalt des Prätors war sowohl in peinlichen als in den andern Gerichtssachen unbeschränkt; gegen sein Urteil gab es weder Einspruch (intercessio) noch Berufung (provocatio). Er hatte, wenigstens über alle Sikuler, das jus vitae necisque sine provocatione, obgleich doch der römische Bürger für seine Person dieses Recht über Leben und Tod ohne Berufung als das grösste Unrecht ansah. Auch die lex Porcia des alten Cato, welche einem römischen Bürger in der Provinz zu Haut und Haaren zu gehen verbot, war eben so wenig, als die lex Rupilia vom J. 132 (622 d. St.), welche das Urteil des Prätors in allen wichtigeren Kriminalsachen an die Zustimmung der römischen Provinzialgemeinde (conventus civium Romanorum) band, ihrer Absicht nach eine Beschränkung der oberrichterlichen Gewalt, sondern vielmehr nur der Ausdruck der römischen Anschauung über den weiten Abstand zwischen dem Römer, als Herrn, und dem Provinzialen, als Unterthan. Als der Prätor endlich die letzte Entscheidung in allen Processen an sich riss und sogar die Urteile seiner Vorgänger, auch wenn sie rechtskräftig geworden waren, willkürlich umstossen durfte, konnte Cicero im Hinblick auf eine so unerhörte Rechtslosigkeit der Provinzialunterthanen mit Fug klagen, die Provinz sei mit der Sklaverei bestraft (servitute mulctata), ihre Einwohner seien der Lage nach frei, ihrem Geschicke nach Sklaven, conditione liberi, fortuna servi!

Von geringerer Bedeutung als das Oberrichteramt war das Oberfeldherrnamt, das konsularische Imperium des Prätors. Denn Sizilien als „ruhige“ Provinz erforderte kein bedeutenderes konsularisches Heer, sondern nur eine Besatzung, welche zur Sicherung der Ordnung ausreichte. Dem allge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mein römischen Grundsatze gemäss war den Eingeborenen das Tragen von Waffen verboten, und alles Militär stand unter römischem Befehl. Die kleine „Landmiliz“, welche, ich weiss nicht in welchem Zusammenhange mit den Landtagen oder welchem Kultus, bestehen blieb, hatte mit dem Schutze der Insel nichts zu thun. Dieser war allein des Prätors Sache, welcher aufgruud seiner durch den Kurienbeschluss (lex curiata de imperio) ihm erteilten militärischen Oberhoheit und nach seinem vor dem Abzug in die Provinz geleisteten feierlichen Eide auf die Verfassung („secundum vota in Capitolio nuncupata pro imperio suo communique republica“) verpflichtet war, als treuer Wächter und Hüter der Provinz für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, im äussersten Notfall auch befugt, die römische Besatzung durch Aushebung von Soldaten und Matrosen aus allen Gemeinden der Provinz ohne Unterschied nach seinem Belieben zu verstärken. Wegen dieser Verbindung des konsularischen (militärischen) und des prätorischen (oberrichterlichen) Amts hiess das Imperium des Provinzialstatthalters „imperium mixtum“ im Gegensatze zu dem „imperium merum“ des Konsuls und des Prätors in der Stadt Rom, von welchen seit der Abtrennung der Prätur von dem Konsulate jener nur militärische, dieser nur richterliche Gewalt innehatte.

Die königliche Macht des Provinzialstatthalters erforderte seitens der römischen Staatsregierung eine doppelte Vorsicht: der Prätor durfte in seinem Amte nicht so lange bleiben, dass er schmerzlich den Rücktritt vom Thron in den Bürgerstand empfunden hätte; und die Provinzen durften nicht gewöhnt werden, in ihm statt des Beamten Roms den Selbstherrscher zu erblicken. Darum war von Anfang an, trotz des Schadens, welchen der beständige Wechsel mit sich brachte, bestimmt, dass das Amt des Statthalters nur im Notfalle über die Dauer eines Jahres hinaus verlängert werden sollte, eine Bestimmung, welche wiederholt mit Nachdruck erneuert wurde. Dazu wurde der Amtsbezirk auf die Provinz beschränkt und dem Statthalter bei schwerer Strafe untersagt, ohne besonderen Befehl des Senats sein Heer über die Grenze zu führen. Um aber auch den Statthalter möglichst von der eigenen Provinz zu trennen, wurde nicht allein seine ganze Ausstattung mit allem, was er an Kleidung, Silberzeug, Sklaven, Möbeln u. s. w. nötig hatte (das s. g. vasarium), sondern auch sein und seines ganzen Gefolges Unterhaltung auf die Staatskasse übernommen und einzig die alte vorrömische Sitte beibehalten, dass die Städte, welche er besuchte, die „Ehrengabe und den Ehrentrunk“ darreichen durften. Als dennoch die Statthalter auf Unkosten ihrer Provinz sich zu bereichern anfingen, bestimmte die lex Porcia de sumptibus provincialibus (195 = 559 d. St.) bis ins Einzelne, zu welchen Leistungen die Gemeinden verpflichtet sein sollten, mit dem Zusatz, dass jede Forderung darüber hinaus Erpressung (crimen repetundarum) sei. Indessen gewährte dieses Gesetz, so wenig als die späteren, gegen die immer mehr überhand nehmende Habsucht der römischen Beamten nicht den mindesten Schutz, weil der Senat für die Klagen der Unterthanen taub war. Denn unter den Senatoren gab es nur wenige, welche der lex Claudia gehorsam an dem Wucher und Handel in den Provinzen unbeteiligt gewesen wären. Wenn man zwar die lange Reihe der Gesetze, welche gegen die Erpressungen der röm. Beamten gerichtet waren, übersieht, die lex Calpurnia (149 = 605 d. St.), durch welche dem Senate die Untersuchung in Repetundensachen aus den Händen gerissen und einem besonderen Gerichtshofe überwiesen wurde, die lex Junia, die lex Servilia, die lex Acilia (alle aus den Jahren 133—90 = 621—664 d. St.), endlich die lex Cornelia des Sulla, so möchte man leicht zu der Ansicht verführt werden, als ob es in Rom an dem guten Willen, den bedrängten Provinzen zu helfen, nicht gefehlt hätte. In der That aber wurde in Rom auch nicht einmal der Versuch gemacht, die Strenge dieser Gesetze zur Geltung zu bringen: so sehr beherrschte das Kapital die Politik des Staats. Und wenn wirklich der Versuch gemacht wäre, so wäre er kläglich gescheitert, weil der Staat dem mit so ausserordentlicher Machtfülle ausgerüsteten Statthalter gegenüber ohnmächtig war, der, wenn er wollte, unter dem Vorwande drohender Gefahr durch ausserordentliche Steuern, Zölle, Getreidelieferungen, Anwerbungen seine Geldgier ungestraft befriedigte. Fand doch selbst Verres seinen gerechten Richter nur, weil Cicero aus der Klage gegen ihn eine seinen Absichten dienende Staatsfrage zu machen verstand. Erst als am Ende der Republik ein Mann für die Provinz eintrat, der nicht allein den Willen, sondern auch die Macht, seinen Willen durchzusetzen, hatte, als Cäsar den durch die Habsucht der Kapitalisten so lange verhinderten Anschluss Siziliens an Italien forderte und durchzuführen begann, brach für die Insel eine neue Zeit an: die lex Julia vom J. 59 (695 d. St.), von Cicero als optima, acerrima, justissima gepriesen, wurde die Grundlage für die kaiserliche Provinzialverwaltung.

Unter dem prätorischen Gefolge, welchem wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden, tritt als der Nächststehende und an Rang Höchste der Legat (Legatus P. R.) hervor, seinem ältesten Berufe nach der Unterhändler zwischen Rom und den fremden Völkern. Daher nennt ihn Cicero:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„belli ac pacis nuntium, curatorem, interpretem, belli et consilii auctorem“. Selbständig neben dem kriegführenden Konsul stehend sollte er der Hüter des Völkerrechts und Vermittler des Friedens sein. Aber um die Zeit, als Sizilien erobert wurde, war dieses Amt schon ebenso bedeutungslos geworden, als das der Fetialen, des Priesterkollegs, welches über die mit Rom Krieg führenden Feinde den Götterfluch herabrief. Nur noch in der Erinnerung an die alte Zeit galt die Person des Legaten, „des Sprechers des röm. Volkes“ (orator P. R.), als unantastbar heilig, sein Name nicht allein im Frieden, sondern auch im Kriege (inter sociorum jura — inter hostium tela) als unverletzlich. Nach der Verfassung stand daher der Legat nicht unter der Strafgewalt des Prätors, über dessen gesetzliche Amtsthätigkeit er vielmehr wachen sollte; in der That war aber seine Macht, sei es nun, weil die Regierung Roms eine doppelte Obergewalt in den Provinzen für schädlich hielt, oder für eine völkerrechtliche Wirksamkeit in der ruhigen Provinz kein Platz war, so gering, dass er von dem Prätor seines Dienstes beliebig entlassen werden konnte. Selbst die als alte geheiligte Sitte beibehaltene Wahl des Legaten war nur Formsache, da es selten vorkam, dass das Volk, auf seinem freien Wahlrecht bestehend, die von dem Statthalter vorgeschlagenen Männer nicht wählte. Denn je mehr die Legaten zu blossen Gehilfen in der Provinzialverwaltung herabsanken (ministri muneris provincialis) und nur nach ihrer militärischen Befähigung geschätzt wurden, desto mehr galt es als natürlich, die Auswahl dem Statthalter zu überlassen. Immerhin aber hatten die Legaten, zu welchen nur Männer von hohem senatorischen Range genommen wurden, zu allen Zeiten ein bedeutendes Ansehen, schon als gefährliche Zeugen bei etwa später anhängig gemachter Klage. Auch bewirkte das vertraute persönliche Verhältnis, dass der Legat als der Stellvertreter des Prätors angesehen wurde; er war es aber nur, wenn dieser es beliebte: denn an sich ohne imperium und potestas, hatte er in der Provinz nur diejenige Beschäftigung, welche der Statthalter ihm anwies, wie Caesar sagt: „omnia ad praescriptum agit.“ Besonders in Gerichtssachen war ausdrücklich seine Stellvertretung auf Bagatellsachen beschränkt, in Kriminalsachen jedes Urteil ihm versagt. Natürlich änderte sich dieses, wenn er mit der Unterdrückung eines Aufruhrs in der Provinz betraut wurde; in diesem Falle hatte er als Zeichen des ihm übertragenen Imperiums Liktoren mit Beilen und Ruten, hob Mannschaften aus, führte Krieg, legte Kontributionen auf, kurz, hatte dieselbe Gewalt, wie der Prätor, doch „secundum mandatum, pro sua dignitate“. — Mit dem Amte des Provinziallegaten ist übrigens nicht das Amt eines Heereslegaten gleichzustellen, wie dieses öfter selbst bei den röm. Schriftstellern geschieht. — Dass ein Unterschied gemacht werden muss, erkennt man nicht allein daran, dass der erstere so gut als der Prätor sein vasarium bekam und das Recht der „libera legatio“, d. h. des Anspruchs auf Ersatz der Reisekosten und auf freie Verpflegung hatte, sondern auch daran, dass er an Rang über dem Quästor stand, während der letztere als Offizier nur seinen Sold empfing und hinter dem Quästor rangierte. Ausserdem war der Heereslegat für alle seine Handlungen dem Oberfeldherrn verantwortlich, der Provinziallegat als Staatsbeamter nur dem Staate, ein Vorrecht, welches er oft missbrauchte, um in den Provinzen sich ungerecht zu bereichern; weswegen denn auch der Name Legat in den Provinzen einen üblen Klang hatte. Denn was der Prätor als Statthalter der Provinz aus Scham vor seinem hohen Amte und seinem guten Namen zu thun sich scheute, that der Legat hinter dem Rücken desselben geborgen und verborgen.

Dem Legaten an Rang folgte der von den Tributkomitien gewählte Quästor, seiner ersten Bestimmung nach ebenfalls ein Wächter des Prätors und Teilnehmer an allen seinen Handlungen („Custos consulis et particeps omnium rerum consiliorumque“), aber mit dem besonderen Amte eines obersten Schatzmeisters und Oberaufsehers in allen Steuersachen. Er führte die öffentliche Kasse (pecuniam publicam tractabat), in welche sowohl das für die Provinzialverwaltung bestimmte Geld (pecunia attributa numerata) aus dem Staatsschatz, als auch alle Einkünfte aus der Provinz flossen. Aus dieser Kasse wurde das zum Unterhalte des Prätors und seines Gefolges, des Heeres und der Flotte Erforderliche bestritten. War so in weiser Vorsicht die Finanzverwaltung dem Prätor entzogen, so war doch das persönliche Verhältnis zwischen diesen beiden Beamten soweit davon entfernt ein gegensätzliches zu sein, dass es vielmehr als das engste, als das des Vaters zum Sohne (pietas) aufgefasst wurde. Der Quästor, zum Gehorsam verpflichtet, konnte, wenn der Verdacht der Untreue vorlag, vom Prätor zur Verantwortung gezogen werden, er selbst aber durfte jenen weder anklagen noch als Zeuge gegen ihn auftreten. Doch darf nicht übersehen werden, dass in der Überlieferung eine klare Trennung der Provinzial- von der Militärquästur nicht beobachtet wird; es leuchtet von selbst ein, dass die Finanzverwaltung, um selbständig zu sein, auch eine gewisse Selbständigkeit des Quästors dem Prätor gegenüber erforderte. —

Eine Besonderheit der Provinz Sizilien war, dass sie nicht einen, sondern zwei Quästoren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte, da nach der Einverleibung des hieronischen Reiches die Quästur in Lilybäum bestehen blieb. Weshalb dieses geschah, ist nicht ersichtlich, ebenso wenig als das Verhältnis der beiden öffentlichen Kassen zu einander; nur das eine darf gefolgert werden, dass bei der engen persönlichen und örtlichen Verbindung der syrakusanischen Quästur mit der Prätur die lilybäische nur von untergeordneter Bedeutung sein konnte. Alle anderen Schlüsse, besonders auch der, dass in dem einen Teile der Provinz (provincia Syracusana) die lex Hieronica, in dem anderen (provincia Lilybaetana) die lex censoria die Norm der Besteuerung gebildet habe, sind unsicher; mindestens war, so weit wir sehen, die lex Hieronica für die ganze Provinz massgebend. — Es ist noch übrig, ein paar Worte von dem Titel pro praetore und pro quaestore zu sagen. Der Gedanke, durch Unterordnung der Provinzialprätur unter die städtische Prätur einen engeren Anschluss an Rom herbeizuführen, lag, wie wir sahen, nicht in der Politik der röm. Republik; daher auch in diesem Sinne der Titel pro praetore nie gegolten hat. Vielmehr, so oft der Senat in Ermangelung eines gewesenen Prätors einen „privatus pro praetore“ in die Provinz schickte, war derselbe unter ganz denselben Formalitäten gewählt und mit demselben Imperium ausgestattet, wie der Prätor; obwohl dem Titel nach nur pro praetore, war er doch Prätor. Seit der Einführung der Quaestiones perpetuae 149 (605 d. St.), der römischen Kriminalgerichtshöfe, welche die beständige Anwesenheit der Prätoren als der Vorsitzenden in denselben erforderten, gab es in den Provinzen überhaupt nur mehr Proprätoren. Ganz anders verhielt es sich mit dem Proquästor; er war nur Hilfsbeamter, mit der Vertretung des auf kürzere oder längere Zeit an der Ausübung seines Amts verhinderten Quästors betraut.

Das übrige Gefolge des Prätors, die s. g. cohors praetoria, galt in der amtlichen Sprache zwar auch als „beamtet“, wie der t. t. provincia ornatur beweist: in der That aber war die Auswahl dieses Gefolges ganz dem Belieben des Statthalters überlassen. Ausser den Offizieren waren es zumeist Jünglinge aus der Nobilität, welche entweder den Verwaltungsdienst lernen, oder sich in der Provinz vergnügen wollten. Dazu kamen die in Dienst stehenden besoldeten Liktoren, Herolde, Dolmetscher, Sekretäre, Priester u. s. w., lauter mehr oder minder hungriges Volk, welches von der Beute ihres Herrn mit zehren wollte.

Das feste Hoflager war seit 210 (544), in welchem Jahre die Residenz von Lilybäum weg verlegt wurde, beständig in Syrakus, welches als alter, an herrlichen Palästen und Tempeln reicher Königssitz, nicht minder aber durch seine einzig schöne Lage am Meere mit dem Fernblick auf die ewig rauchenden Essen des Ätna und die vulkanischen, weinbedeckten Bergeshöhen im Norden als Residenz sich am meisten empfahl. Hier, wo die Natur ihr ganzes Füllhorn ausleerte, wo an der Grenze der Tropen alles zum Genusse des Lebens aufforderte, lagen rings auf den luftigen Bergeshöhen die Villen der Römer, welche, dem Lärmen der Grossstadt und der Pest der Sümpfe entflohen, in der Sommerfrische fröhliche Gesellschafter am Hofe waren. Von hier aus durchzog, von glänzendem, grossem Gefolge begleitet, einem Könige ähnlicher, als einem Beamten, der Prätor die Insel, um die Huldigung der in der Schmeichelei unübertroffenen Griechen und — reiche Geschenke entgegenzunehmen, wie ein Herrscher gebietend über Unterthanen. —

Gehen wir nun, nachdem wir von den römischen Provinzialbeamten gehandelt haben, zu der inneren Verwaltung über, so dürfen wir Cicero glauben, wenn er sagt: „die Sikuler hätten als die ältesten und treuesten Bundesgenossen Roms sich immer einer besonderen Gunst Roms erfreut.“ „Wenn ihr“, sagt der berühmte Redner, „für alle eure Unterthanen gewissenhaft sorgen müsst, so müsst ihr es am meisten für Sizilien, weil dieses von allen auswärtigen Nationen zuerst sich unter Roms Schutz und Freundschaft begeben hat. Es ist zuerst Provinz genannt worden und hat zuerst das röm. Volk belehrt, wie süss es ist, über fremde Völker zu herrschen. Kein Land hat sich so beständig treu und wohlgesinnt gezeigt, von allen Städten der Insel ist niemals eine abgefallen, sondern alle, und besonders die bekanntesten haben in fester Treue uns angehangen.“ Und an anderer Stelle rühmt derselbe Redner, dass das römische Volk bei der Unterwerfung der Provinz als seine vornehmste Pflicht erachtet habe, der verbündeten Städte Reichtum und Blüte nach allen Kräften zu befördern, aber auch in den andern, den zinspflichtigen Städten, den Bürgern ihre Eigentümlichkeit zum Trost und zur Erquickung in der Knechtschaft zu belassen. Zwar, dass es eigentlich nur Eigennutz war, welcher diese alte Kornkammer Roms schonte, verschweigt Cicero; und andererseits verhinderte die Nähe der gleichsam unter Roms Augen liegenden Insel die Beamten, mit derselben Schamlosigkeit, wie etwa in dem fernen Asien, zu wirtschaften. Indess wie weit auch in Sizilien mitunter die römische Habsucht ging, lehrt das Beispiel des Verres, welcher „kein Haus und keinen Tempel ungeplündert liess“ Auch für den Handel und die Industrie, welche bei der Schlauheit und dem Gewerbefleiss der griechischen Bevölkerung den Wohlstand der durch den langen Krieg arg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verheerten Insel am schnellsten wieder gehoben hätten und bei der natürlichen Lage derselben nicht minder wichtig als der Ackerbau waren, geschah von Roms Seite nichts; im Gegenteil, durch die ungerechte Bevorzugung der römischen Grosshändler wurde die Möglichkeit eines neuen gesunden Handelsverkehrs abgeschnitten. Denn indem von dem Zoll von 5% des Werts aller in den sizilischen Häfen ein- und ausgeführten Waren die durch die römischen Händler vertriebene Ware befreit war, wurde der Handel zum röm. Monopol. Wäre nun der Römer, wie der Grieche und Karthager, ein tüchtiger Kaufmann gewesen, so wäre das Übel noch nicht so gross gewesen, weil dann doch mittelbar der Gewinn der Insel zu gute gekommen wäre; aber der Römer war nur ein vorzüglicher Spekulant in Geldgeschäften auf Kosten der Provinz. Das eigentliche kaufmännische Geschäft in Handel und Industrie, welches die Anerkennung des sittlichen Werts jeder Arbeit zur Voraussetzung hat, war dem Römer ein verächtliches, des freien Mannes unwürdiges Gewerbe. Von keinem Stande dachte er niedriger als dem des Kaufmanns (mercator). Deshalb sah der römische Senat es auch ruhig an, dass Korsaren das Meer beherrschten; mochten die Kaufleute sehen, wie sie fertig wurden. Die Folge dieser engherzigen Politik war, dass in Sizilien keine einzige der vielen früher so blühenden Handelsstädte sich wieder emporhob. Kenturipai, „die volksreichste und wohlhabendste Stadt der Insel", hatte nach Ciceros Angabe 10,000 Einwohner.

Die einseitige Bevorzugung des sizilischen Ackerbaus hatte aber auch für Rom den grossen Nachteil, dass der italische Bauer, dieser beste Kern des römischen Reiches, die Konkurrenz des sizilischen Korns nicht aushielt und so zum Proletarier herabsank. Dazu trat noch das Trostlose, dass die römischen Grossgrundbesitzer in Sizilien die Plantagenwirtschaft, welche sie hier als besonders vorteilbringend kennen gelernt hatten, mit all ihrem Elend auch in Italien und den übrigen Provinzen einführten. In Sizilien hatte den Karthagern die Sklavenwirtschaft in so fern sich empfohlen, als dieses Handelsvolk Menschenware in Zahlung annahm und Menschenraub im Grossen trieb; aber in Italien, wo der Bauer auf kleinem Ackerlose sein bescheidenes, aber ausreichendes tägliches Brod von seiner eigenen Hände Arbeit gewann, musste dieselbe verderblich werden. Und der Untergang des italischen Bauernstandes war noch nicht einmal das Schlimmste: das von den Römern angenommene und in alle Länder verpflanzte Sklavenwesen nahm eine so unsäglich grausame Gestalt an, dass alles himmelschreiende Unrecht der neueren Sklaverei dagegen nicht nennenswert ist. In Sizilien selbst trieb die unmenschliche Härte der römischen Vögte die armen Verzweifelten wiederholt zum offenen Aufstand (bes. 142—139 = 612—615 d. St., und 101 = 653 d. St.), und wie gross die Menge der Gütersklaven daselbst war, erhellt aus der unbezweifelten Nachricht, dass nach der Bewältigung des zweiten Aufstandes, welche die Sendung eines konsularischen Heeres nötig gemacht hatte, zwanzig tausend sage zwanzig tausend Gefangene ans Kreuz geschlagen wurden. In Amerika hatten die misshandelten Sklaven doch noch ein Gericht und ein Recht, in den römischen Provinzen, und besonders in Sizilien keines von beiden, weil es keine Menschlichkeit gegen Sklaven gab, sondern nur eine von der römischen Staatsverwaltung selbst geforderte grausame Härte, welche die Menschen unter das Vieh erniedrigte. Wenn der alte Kato, dieses Muster römischer Sittenstrenge, empfohlen hatte, die in der Arbeit ergrauten, zu keinerlei Dienst mehr tauglichen Sklaven als unnütze, teure Last von den Gütern auszustossen, d. h. sie dem Elende des Verhungerns preiszugeben, so galt das auch dem tugendhaften Cicero nicht als verwerflich; auch für ihn waren die Gutssklaven lediglich Ware, welche keinen Wert hatte, wenn der Gutsherr sie nicht wert hielt. Schonende Behandlung erfuhren die gehorsamen gesunden Sklaven nur deshalb, weil bei der weiten Verbreitung der Plantagenwirtschaft im ganzen römischen Reiche diese Menschenware in hohem Preise stand. Denn so viele Tausende armer Kriegsgefangene die hartherzige Politik, Laune oder Habsucht der röm. Heerführer auch unter den Hammer brachte, die Nachfrage überstieg doch immer das Angebot. Daher kam es, dass in der Not und Verlegenheit die gewissenlosen Grundbesitzer sich auf die einfachste und billigste Weise zu helfen wussten, indem sie die Eingesessenen einer gelegten Bauerschaft, welche nicht rechtzeitig entflohen waren, unter ihre Sklavenhorden steckten, ohne viel darnach zu fragen, dass diese Vergewaltigung Anlass zu unaufhörlicher Meuterei werden musste. Brachte ihnen doch jeder Sklavenaufruhr in der Provinz erwünschte neue Gelegenheit zu billigem Kaufe von Land und Leuten! So war diese Plantagenwirtschaft der hässlichste Fleck der römischen Provinzialverwaltung. Das scheussliche Gemetzel der Gladiatoren im römischen Zirkus, woran der Blutdurst des Bürgers sich stillte, war bedeutungslos gegen die Grausamkeit der Behandlung, welche die Sklaven in den Werkhäusern (ergastulis) auf den Gütern erfuhren, gegen die Folterqualen, unter welchen eine ungezählte Menge armer Menschen dahinstarb, ohne dass sich in Rom auch nur eine Stimme gegen das unmenschliche Verfahren erhoben hätte. Dieses Verdammungsurteil der Geschichte trifft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das ganze römische Volk, in dessen Charakter Grausamkeit und Herzlosigkeit den hervorstechendsten Zug bildeten. Das alte, an Tugenden reiche Rom, dessen letzter Vertreter der sittenstrenge Kato war, hatte immer den Bauernstand als die festeste Stütze des Staates hochgehalten; das neue Rom, von Kapitalisten und Spekulanten beherrscht, verdrängte, wie in Italien, so in Sizilien den Bauer aus seinem väterlichen Erbe und machte, soviel es konnte, den ganzen Grundbesitz zu römischem Eigentum. Keine Gemeinde, kein Bürger der Insel durfte wagen, diesen gewaltthätigen Spekulanten entgegenzutreten oder das Gegenspiel zu halten; und hätte es einer gethan, so hätte er keinen Gewinn davon gehabt; da er sein Getreide nur nach Rom ausführen durfte, war er an die römischen Händler verwiesen und damit von der Willkür seiner Feinde, welche eine geschlossene „Räuberbande" bildeten, abhängig.

Doch begnügte sich die römische Finanzwelt nicht mit dem Ausschlachten der sizilischen Güter; habgierig, wie sie war, beutete sie alle Einkünfte der Provinz als ihr Monopol aus. Ohne Rücksicht und Scheu vor den heiligen Verträgen, welche den Gemeinden das Eigentum an Grund und Boden gesichert hatten, erhoben sie den Anspruch, dass der gesamte Provinzialacker als Eigentum des römischen Volks (quasi praedia p. R.), nur Lehen (redditus) „Lehngut" sei. Dieser neue Grundsatz, etwa seit der Mitte des 2. Jahrhunderts praktisch angewendet, nach welchem der Provinzialboden als ager publicus oder römische Staatsdomäne betrachtet wurde, änderte binnen kurzem alle in der Provinz bestehenden Rechtsverhältnisse so, dass nur noch in der amtlichen Sprache von einer Autonomie der Gemeinden die Rede war, in Wirklichkeit aber alle, gleichviel ob sie foederatae, liberae, immunes, stipendiariae waren, als dem römischen Volke unterthan und eigen behandelt wurden. Wenn daher Cicero sagt, die Provinz sei mit der Knechtschaft bestraft (servitute mulctata), so ist dieses Wort nicht in dem milden Sinne der staatsrechtlichen servitus d. h. der Eigentumsbeschränkung zu nehmen, sondern in dem vollen Sinne der Knechtschaft, in welcher Leib und Leben von der Gnade des Herrn abhängen. Indem Rom den Sikulern nur in Religion und Kultus die Freiheit liess, in jeder anderen Hinsicht ausschliesslich seinen Willen geltend machte, ohne die Berufung der Unterdrückten auf ihre unter den heiligen, Schutz des kapitolinischen Zeus gestellten in Stein gehauenen Grundrechte auch nur anzuhören, gab es den alten Grundsatz auf, nach welchem die Provinz im Interesse des gesamten Reiches möglichst leistungsfähig zu erhalten sei und opferte den Wohlstand der Insel der Habsucht der römischen Spekulation.

Ein Blick auf die Verfassung der sizilischen Städte, wie sie unter der veränderten Politik Roms überall gleich und übereinstimmend eingeführt worden zu sein scheint, kann uns über die zum Vorteil des römischen Kapitals geschaffene neue Lage der Dinge belehren. Die Selbständigkeit der Städte, welche anfangs nur durch die Beseitigung des Rechts eigener Vertretung nach aussen beschränkt worden war, weil Rom nach dem Grundsatze der Interessengemeinschaft aller diese Vertretung für sich allein in Anspruch nahm, wurde, um dem röm. Kapital Vorschub zu leisten, dahin beengt, dass den sizilischen Gemeinden das jus commercii unter einander, und dadurch das Recht, ausserhalb ihrer Stadtmark Grundbesitz zu erwerben, genommen wurde. In Verbindung damit stand das Verbot der alten Landtage (communia concilia), ausser zu sakralen Zwecken oder römerfreundlichen Kundgebungen, wie dies z. B. in den zu Ehren des Verres eingesetzten Spielen, den Verrien, geschah. Selbst die Abhaltung von Volksversammlungen in den Städten war nur erlaubt, wenn der Prätor die Tagesordnung zuvor gebilligt hatte. Den Magistrat bildete, unter Ausschluss des Volks von der städtischen Verwaltung, ein Senat von 100, bez. in kleineren Orten von 50 Mitgliedern, decuriones genannt, von denen je 10 mit einem Stimmführer an der Spitze eine Dekurie bildeten. Die 10 (5) Stimmführer bildeten das Kollegium der decemprimi (δεκάπρωτοι) bez. quinqueprimi (πεντάπρωτοι), welchen, ohne besondere Vorrechte im Magistrate, die Vertretung der städtischen Interessen Rom gegenüber oblag, aber auch die Sorge und Verantwortung für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung. Wählbar in den Senat war jeder Bürger, welcher mindestens 30 Jahre alt, im Besitze eines bestimmten Vermögens und von guter Herkunft war, auch kein „Handelsgewerbe" trieb.*) Wenn die nur auf Ciceros gelegentlicher Angabe beruhende Annahme, dass die lex Claudia auch für die Senatoren der Provinz gegolten habe, der Wahrheit entspricht, so zeigt dies deutlich genug, wie man es in Rom verstanden hat, die Konkurrenz der sizilischen Kapitalisten zu schmälern. Die Verhandlungen im Senate wurden in griechischer Sprache geführt, der Leiter derselben hiess

*) Bei der Lage der, wie es scheint, durch Einmischung italischer Städteverhältnisse noch verdunkelten Überlieferung ist es nicht möglich, noch mehr über den Senat mit Bestimmtheit zu sagen, wir wissen nicht einmal, ob die Senatorenwahl durch Abstimmung (suffragia) aller, oder nur der begüterten Bürger, oder durch „cooptatio" geschah.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

προηγόρας, „Sprecher", „Worthalter", welcher als der höchste Magistratsbeamte allein das Recht hatte, den Senat zu berufen und die Tagesordnung zu bestimmen. Bei der Wichtigkeit dieses Amts behielt sich der Statthalter das Recht der Bestätigung, in besonderen Fällen wohl auch das Vorschlagsrecht vor, wie er denn auch den Census, die Sichtung des Senats ausübte, sodass im Grunde genommen der ganze Magistrat nur ein willenloses Werkzeug in der Hand des römischen Prätors war.

Die wichtigste Aufgabe der städtischen Verwaltung, abgesehen von den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten, war die alle 5 Jahre neu vorgenommene Einschätzung der Bürger und die gewissenhafte Sorge für das Einkommen und Abliefern des Zehnten und der etwa geforderten ausserordentlichen Steuern. Zu diesem Zwecke wählte (das Volk?) der Senat alle 5 Jahre 2 Mitglieder aus seiner Mitte, welche als „Censoren" (τιμηταί) unter der Oberaufsicht des Statthalters und des Quästors die Steuerrollen zu führen und bei hoher Geldbusse die Steuerkraft der Gemeinde festszustellen hatten. Erklärlicherweise wurden zu diesem verantwortungsvollen wichtigen Amte nur solche Männer gewählt, welche den Mut hatten, in den Grenzen des bestehenden Rechts die Gemeinde gegen die Übervorteilung seitens der römischen Staatspächter zu schützen.

Nur von untergeordneter Bedeutung waren die mit der Verwaltung der städtischen Kasse betrauten Quästoren (ταμίαι) und die Aufseher der Strassen- und Marktpolizei (ἀγορανόμοι).*)

Das Gewerbe der sizilischen Bürger war hauptsächlich Ackerbau. Die Haupterzeugnisse des Bodens waren neben Weizen Gerste, Öl und Obst, daneben auch Gemüse. Der einzige Markt für diese Produkte war Rom. Wie ungeheuer gross die Menge des aus Sizilien ausgeführten Getreides war, zeigen Ciceros Angaben, nach denen der Ertrag aus dem ersten Zehnten des ager decumanus annähernd 2½ Mill. Himpten Weizen, der Ertrag aus dem zweiten Zehnten, dem frumentum emptum et imperatum, ebenso viel betrug. Dazu kamen noch 600,000 Himpten Weizen, welche von allen Gemeinden der Insel gemeinsam abgeliefert werden mussten. Doch ist dabei zu merken, dass diese Lieferungen erst seit der lex Terentia Cassia vom J. 74 (680 d. St.) auf der Insel Sizilien lasteten, nachdem die andern Provinzen von der Versorgung der Hauptstadt mit Getreide befreit waren. Bedenken wir, dass der römische Staat das Getreide um den halben Preis an das Volk abgab, so folgt, dass die Staatskasse, da der Preis des Weizens zwischen 60 und 80 ℳ für d. Himpten schwankte, allein an dem sizilischen Weizen über 2 Mill. Mk. verlor. Wie gross die Menge der übrigen aus Sizilien nach Rom eingeführten Produkte gewesen ist, lässt sich auch annähernd nicht mehr bestimmen.

Neben dem Ackerbau wurde besonders Viehzucht betrieben, für welche das Innere der Insel mit den grossen Weideflächen sehr geeignet war. Da Rom auch diese Weiden (pascuae) als ager publicus behandelte, von welchem die Gemeinden nur den Niessbrauch (usus fructus) hätten, so legte es auch auf sie eine Steuer, das s. g. Einschreibegeld (scriptura) d. h. von jedem Stück Vieh ein Kopfgeld. Wie hoch der Ertrag dieser Steuer war, ist unbekannt.

Ausser diesen Steuern, welche auf dem Grund und Boden lasteten, gab es nur noch den bereits besprochenen Ein- und Ausfuhrzoll von 5% (portorium); der Brücken-, Landzoll u. ä. (port. circumvectionis) war in Sizilien unbekannt. Diese drei Steuern, die decuma, scriptura und das portorium, hiessen zusammengefasst Vectigalia (St. VE vgl. vehi, via), direkte Steuern, nach ihrer verschiedenen Auffassung auch bald tributa (tributa agri, soli), bald stipendia (St. STEIB) „Landessteuern" genannt.

Diese Einkünfte aus der Provinz, der Ersatz für die Kosten der Verwaltung, wurden nach dem von alters her in Rom gebräuchlichen System auf je 5 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet (vectigalia fruenda summis pretiis locare, vendere). In der ersten Zeit, als noch die Verhältnisse gesund waren und die Regierung ihr Hauptaugenmerk auf die Erhaltung des Wohlstandes in der Provinz gerichtet hielt, wurde dafür Sorge getragen, dass die Pachtbedingungen (leges censoriae) von den Staats- oder Generalpächtern (publicani) inne gehalten und die Gemeinden nicht ungerecht bedrückt wurden. Als aber mit dem Verfall der guten Sitten der Senat lässig und die Statthalter untreu wurden, begannen die römischen Kapitalisten diese Pachtungen als ihr Monopol an sich zu reissen und die steuerpflichtigen Gemeinden aufs schnödeste zu misshandeln, sodass Livius mit Recht von ihnen sagt: „wo ein Staatspächter, da sei kein Recht und keine Freiheit." Es ist vielleicht das

*) Diese Darstellung der inneren Verwaltung der sizilischen Städte hat zwar nur das sehr lückenhaft überlieferte Stadtrecht Halesas (d. leges Claudiae 95 = 659 d. St.) zur Grundlage, es ist aber kein Zweifel, dass im Wesentlichen dies die Verfassung aller siz. Städte war. Von den leges Corneliae Agrigents (205 = 549 d. St.) wissen wir leider nichts, sodass der Streit, ob diese Stadt nach ihrer Zerstörung eine römische Kolonie geworden sei, unerledigt bleiben muss. Übrigens haben „Ackerassignationen" während der Zeit der Republik, wiewohl öfter vorgeschlagen, in Sizilien nicht stattgefunden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

interessanteste Stück römischer Geschichte, dies Treiben der römischen Ritter, welche in Aktiengesellschaften zusammengeschlossen (societates vectigalium, provinciarum, socii publicorum vectigalium) systematisch alle Provinzen ausbeuteten und durch ihr riesiges Kapital die Politik des Staates beherrschten. Allerdings lagen die Verhältnisse in Sizilien für sie denkbar ungünstig, da nur ein geringer Teil des sizilischen Gemeindeackers, nämlich die königlichen Domänen Hieros, und der Stadtacker von Leontinoi und Amestra als ager publicus in Rom nach den leges censoriae verpachtet wurden; von allen übrigen Gemeinden wurden die Zehnten nach dem alten, von Hiero II. gegebenen Pachtreglement von dem Quästor in Syrakus verpachtet, und die Gemeinden selbst zum Gebote zugelassen. Bei der scharf bestimmten Fassung der lex Hieronica, welche genau bestimmte, was der Pächter fordern konnte, und weil die Gemeindeverwaltung selbst durch ihre Censoren die Lieferungen überwachte und jede Übervorteilung möglichst verhinderte, war mit diesen Zehnten kein Geschäft zu machen, weshalb denn die Gemeinden fast ausschliesslich Selbstpächter blieben. Es scheint sogar, dass die lex Hieronica auch längere Pachtzeiten, sogar die Vererbung zuliess, selbstredend mit der Voraussetzung, dass der Inhaber des Bodens (arator) sich eine höhere Steuer gefallen lassen musste, wenn die Censoren solche für billig erkannten. Diese Verhältnisse, um deren willen Cicero das Hieronische Pachtreglement als das billigste und gerechteste (aequissima) rühmt, bewirkten, dass die römischen Staatspächter mit ihrem schamlosen Anhang die sizilischen Gemeinden nicht in gleichem Masse, wie die der andern Provinzen, belästigten.

Dem Wohlstand der Insel viel gefährlicher waren die Bankiers, welche entweder auf eigene Rechnung oder für die grosse römische Bank ihre unsauberen Geldgeschäfte als Wucherer trieben, indem sie in Geldverlegenheit geratenden Gemeinden oder Privatleuten um ungeheure Zinsen, bis zu 48% — Verres nahm 24% — Kapitalien liehen. Wegen dieses Wuchers hiessen sie feneratores, sie selbst nannten sich argentarii oder mit allgemeinerem Namen negotiatores. Denn neben dem Wucher betrieben sie besonders Kornhandel, welcher darum am meisten Gewinn bringend war, weil die verschuldeten Gemeinden leicht gezwungen wurden, ihr Korn weit unter dem Marktpreise an sie zu verkaufen. Diese saubere Gesellschaft, welche dem Statthalter, sofern er nicht selbst an dem schändlichen Gewerbe teilnahm — der alte Kato nannte den Wucher schlimmer als Diebstahl — leicht durch grosse Geschenke den Mund stopfte, brachte im Laufe der Zeit einen grossen Teil des sizilischen Gemeindeackers in ihren Besitz und zog mit jedem neuen Erwerb an Grund und Boden neue Ansiedler von Rom und Italien her in die Städte. Cicero sagt von ihnen mit Recht: es gäbe in den Provinzen keine verhassteren Menschen als diese Wucherer: odiosissima haec sunt nomina Romanorum hominum per provincias (sc. negotiatorum et publicanorum). Dennoch galt dies Gewerbe, wenn auch den Senatoren verboten, im Rom als anständig, im Gegensatze zu dem Geschäfte des eigentlichen Kaufmanns, des Grosshändlers (mercator) und Kleinhändlers (caupo), allerdings einer Gesellschaft unverschämtester Menschen, welche durch den Handel mit Waren aller Art die Bürger in den Städten und die Landleute aufs schmählichste übervorteilten. Und dieseKlasse von Menschen war in der Provinz bei weitem am zahlreichsten vertreten. Wie gross die Menge römischer Bürger in Sizilien war, ist von keiner Zeit bezeugt, nur das erfahren wir, das in den 4 Städten Syrakus, Lilybäum, Akragas und Panormos die eingesessenen Römer selbständige Gemeinden (conventus civium Romanorum) in den Gemeinden bildeten, als „eximierte" Bürger unter der unmittelbaren Hoheit des römischen Statthalters nach römischem Rechte und römischer Sitte lebend. Schon die lex Porcia des Kato 187 (567 d. St.), welche den röm. Bürger in der Provinz von der Todes- und Prügelstrafe befreite, hatte den grossen Unterschied zwischen dem Römer und dem Provinzialen zum Ausdruck gebracht (s. o. S. 8); eine nicht minder wichtige Bevorzugung des römischen Bürgers war die Bestimmung, dass derselbe auch in der Provinz sein Berufungs(Provokations)Recht an das römische Forum behielt, wenngleich die Parteilichkeit des römischen Konvents, zu welchem er gehörte und welchem der Prätor seine Richter entnahm, ihn fast immer vor der gerechten Strafe sicherte. Auch die lex Rupilia vom J. 132, welche in das verworrene Recht der Sikuler Ordnung bringen sollte, änderte an diesem Verhältnis nichts, weil der Prätor, wie wir oben zeigten, die letzte Entscheidung in allen Klagesachen, wo es ihm gutdünkte, sich vorbehielt: der Sikuler war eben dem Römer gegenüber machtlos. —

Dennoch müssen wir, wenn wir nun zum Schluss das Ergebnis unserer Arbeit überblicken, bei der oben aufgestellten Behauptung stehen bleiben, dass von allen Provinzen Sizilien am wenigsten Anlass hatte, mit dem römischen Regimente unzufrieden zu sein. Den Verlust der Freiheit konnten die Sikuler nicht beklagen, da sie diese schon lange vor der römischen Herrschaft verloren hatten; auch war diesen Griechen der ideale Freiheitssinn überhaupt fremd. Sie empfanden es als grosse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wohlthat, nachdem sie lange unter dem Joche von Tyrannen und Vögten geseufzt hatten, unter dem mächtigen Schutze Roms vor Krieg und Kriegselend gesichert in geordneten Verhältnissen zu leben und eines gewissen Scheins der alten Freiheit zu geniessen. Im Selbstbesitze ihres reichen Landes, von dessen Erträgen den Zehnten abzugeben ihnen weder etwas Neues noch besonders Drückendes war, von den römischen Staatspächtern nicht übermässig geplagt, lebten sie in einem Wohlstande, welcher ihnen erlaubte, die ungerechte Habsucht des Statthalters und seiner Kohorte zu befriedigen. Die Nähe Roms und der beständige Verkehr, in welchem sie mit der Hauptstadt, dem Stapelplatz ihrer Landeserzeugnisse, standen, dazu die zahllose Menge römischer Bürger, welche unter ihnen wohnten, lehrten sie römische Sitte und Unsitte genau genug kennen, um mit der ihnen eigenen Schlauheit der römischen Schamlosigkeit zu begegnen. Für den unterwürfig-kriechenden, aber auch klug berechnenden Sinn der Insulaner kann nichts bezeichnender sein, als ihr Verhalten gegen Marcellus, den Zerstörer von Syrakus, welchen sie, mit ihrer Klage über die unerhörte Härte desselben vom Senate abgewiesen, zum Patrone ihrer Insel erwählten. Nicht minder gefügig zeigten sie sich dem Verres, diesem grössten aller grossen römischen Diebe, dem zu Ehren sie Festspiele feierten, obgleich sie heimlich in den Taschen die Fäuste ballten. Ich gehe daher gewiss nicht irre, wenn ich behaupte, dass eben diese Schlauheit, verbunden mit Gewerbfleiss und Tüchtigkeit in aller Arbeit, die Einwohner Siziliens vor dem wirtschaftlichen und sittlichen Verfall geschützt hat, in welchen die anderen unter dem Drucke der römischen Verwaltung schwer seufzenden Provinzen des Reiches gerieten, und dass der Rückgang des Wohlstandes der Insel, welcher später eintrat, nicht am wenigsten in der Üppigkeit des Lebens und der Verweichlichung der Sitten, von denen uns Cicero in seinen verrinischen Reden ein so anschauliches Bild giebt, seinen Ursprung gehabt hat. Die Trägheit, welcher sich die Insulaner überliessen, brachte diese schönste und reichste Insel des Mittelmeeres in die traurige Lage, aus welcher sie erst in unsern Tagen sich langsam zu befreien scheint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wohlthat, nachdem si en und Vögten geseufzt hatten, unter dem
mächtigen Schutze Ro ert in geordneten Verhältnissen zu leben
und eines gewissen So Im Selbstbesitze ihres reichen Landes, von
dessen Erträgen den s Neues noch besonders Drückendes war,
von den römischen St , lebten sie in einem Wohlstande, welcher
ihnen erlaubte, die u und seiner Kohorte zu befriedigen. Die
Nähe Roms und der mit der Hauptstadt, dem Stapelplatz ihrer
Landeserzeugnisse, st cher Bürger, welche unter ihnen wohnten,
lehrten sie römische S , um mit der ihnen eigenen Schlauheit der
römischen Schamlosig ig-kriechenden, aber auch klug berechnen-
den Sinn der Insulan ihr Verhalten gegen Marcellus, den Zer-
störer von Syrakus, ie unerhörte Härte desselben vom Senate
abgewiesen, zum Patr nder gefügig zeigten sie sich dem Verres,
diesem grössten aller Ehren sie Festspiele feierten, obgleich sie
heimlich in den Tasch her gewiss nicht irre, wenn ich behaupte,
dass eben diese Schl nd Tüchtigkeit in aller Arbeit, die Ein-
wohner Siziliens vor erfall geschützt hat, in welchen die anderen
unter dem Drucke de enden Provinzen des Reiches gerieten, und
dass der Rückgang später eintrat, nicht am wenigsten in der
Üppigkeit des Lebens , von denen uns Cicero in seinen verrini-
schen Reden ein so rung gehabt hat. Die Trägheit, welcher
sich die Insulaner i nd reichste Insel des Mittelmeeres in die
traurige Lage, aus v langsam zu befreien scheint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf